

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 50 **Böklund, 16. Dezember 2016** **10. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 der Gemeinde Struxdorf	597
Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 der Gemeinde Taarstedt	598
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Idstedt für das Haushaltsjahr 2017	599 – 600
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twedt für das Haushaltsjahr 2016	601
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twedt für das Haushaltsjahr 2017	602 – 603
Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Boy-Lornsen-Schule Südangeln, Standort Schaalby	604 – 606
Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Boy-Lornsen-Schule Südangeln, Standort Tolk	607 - 609

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Aktiva	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 Gemeinde Struxdorf	Passiva
	€	€
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Allgemeine Rücklage 1.358.582,09
1.2 Sachanlagen		1.2 Sonderrücklage 0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3 Ergebnissrücklage 203.787,31
1.2.1.1 Grünflächen 31.478,19		1.4 vorzutragener Jahresfehlbetrag 0,00
1.2.1.2 Ackerland 5.686,71		1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten 14.438,54		1.6 nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag 0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 0,00		2. Sonderposten
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.1 für aufzulösende Zuschüsse 58.672,21
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen 0,00		2.2 für aufzulösende Zuweisungen 358.128,66
1.2.2.2 Schulen 0,00		2.3 für Beiträge
1.2.2.3 Wohnbauten 69.685,55		2.3.1 aufzulösende Beiträge 225.348,03
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude 684.243,35		2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge 1.227.128,52
1.2.3 Infrastrukturvermögen		2.4 für Gebührenaussgleich 0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 179.006,59		2.5 für Treuhandvermögen 0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel 1,00		2.6 für Dauergrabpflege 0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen 0,00		2.7 für sonstige Sonderposten 0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen 1.284.266,65		3. Rückstellungen
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 248.590,80		3.1 Pensions-/Beihilferückstellung 0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 11.065,75		3.2 Altersteilzeitrückstellung 0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten 0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	3.4 Altlastenrückstellung 0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	129.679,92	3.5 Steuerrückstellung 0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.091,45	3.6 Verfahrensrückstellung 0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	3.7 Finanzausgleichsrückstellung 0,00
1.3 Finanzanlagen		3.8 Instandhaltungsrückstellung 0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00		3.9 Sonstige andere Rückstellungen 0,00
1.3.2 Beteiligungen 0,00		4. Verbindlichkeiten
1.3.3 Sondervermögen 0,00		4.1 Anleihen 0,00
1.3.4 Ausleihungen		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen 0,00		4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen 0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen 41.524,14		4.2.2 vom öffentlichen Bereich 0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 0,00		4.2.3 vom privaten Kreditmarkt 147.955,14
		4.2.4 vom sonstigen inländischen Bereich 8.304,80
2. Umlaufvermögen		4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 0,00
2.1 Vorräte		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 0,00		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 3.121,36
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, 0,00		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 712,00
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren, 0,00		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 709,00
2.1.4 Geleistete Anzahlungen 0,00		5. Passive Rechnungsabgrenzung
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 10.313,55		
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 2.600,59		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 200,00		
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen 0,00		
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände 2.830,02		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4 Liquide Mittel	873.685,27	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.061,05	
4. Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag 0,00		
	<u>3.592.449,12</u>	<u>3.592.449,12</u>

Struxdorf, 14.12.2016
Ort, Datum

gez. Dieter Thiesen
Bürgermeister

Die vorstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Struxdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 95 n Abs. 4 und 6 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi 309,
Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Eröffnungsbilanz und die Anlagen nehmen.

Aktiva	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 Gemeinde Taarstedt	Passiva
	€	€
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Allgemeine Rücklage 867.466,48
1.2 Sachanlagen		1.2 Sonderrücklage 0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3 Ergebnissrücklage 130.119,97
1.2.1.1 Grünflächen 8.832,17		1.4 vorgetragenener Jahresfehlbetrag 0,00
1.2.1.2 Ackerland 20.597,02		1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten 2.203,93		1.6 nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag 0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 17.314,44		2. Sonderposten
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.1 für aufzulösende Zuschüsse 12.616,90
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen 165.131,91		2.2 für aufzulösende Zuweisungen 121.990,05
1.2.2.2 Schulen 0,00		2.3 für Beiträge
1.2.2.3 Wohnbauten 0,00		2.3.1 aufzulösende Beiträge 153.468,44
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude 237.238,27		2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge 46.813,74
1.2.3 Infrastrukturvermögen		2.4 für Gebührenaussgleich 0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 184.802,37		2.5 für Treuhandvermögen 0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel 3,00		2.6 für Dauergrabpflege 0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen 0,00		2.7 für sonstige Sonderposten 0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen 173.570,68		3. Rückstellungen
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 168.358,22		3.1 Pensions-/Beihilferückstellung 0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 5.866,59		3.2 Altersteilzeitrückstellung 0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	23.642,83	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten 0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	3.4 Altlastenrückstellung 0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	49.514,52	3.5 Steuerrückstellung 0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.641,49	3.6 Verfahrensrückstellung 5.295,20
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	3.7 Finanzausgleichsrückstellung 0,00
1.3 Finanzanlagen		3.8 Instandhaltungsrückstellung 0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00		3.9 Sonstige andere Rückstellungen 0,00
1.3.2 Beteiligungen 450,00		4. Verbindlichkeiten
1.3.3 Sondervermögen 0,00		4.1 Anleihen 0,00
1.3.4 Ausleihungen		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen 0,00		4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen 0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen 0,00		4.2.2 vom öffentlichen Bereich 0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 0,00		4.2.3 vom privaten Kreditmarkt 0,00
2. Umlaufvermögen		4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 0,00
2.1 Vorräte		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 0,00		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 12.530,18
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 0,00		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 3.057,00
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren 16.158,10		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 2.605,97
2.1.4 Geleistete Anzahlungen 0,00		5. Passive Rechnungsabgrenzung
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 13.928,00		
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 4.110,41		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 0,00		
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen 0,00		
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände 0,00		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4 Liquide Mittel	252.458,09	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	560,89	
4. Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag 0,00		
	<u>1.357.383,93</u>	<u>1.357.383,93</u>

Taarstedt, 14.12.2016
Ort, Datum

gez. Peter Matthiesen
Bürgermeister

Die vorstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Taarstedt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 95 n Abs. 4 und 6 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi 309,
Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Eröffnungsbilanz und die Anlagen nehmen.



Haushaltssatzung der Gemeinde Idstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.028.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.183.400 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-155.200 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	980.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.046.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	71.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer 370 %

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **11.000 EUR**.

§ 5

Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **11.000 EUR** beträgt.

§ 6

Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 7

Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Idstedt, den 12.12.2016

gez. Edgar Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 95 Abs. 5 in Verbindung mit § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi 309, Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	49.900	45.000	687.600	692.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	97.800	15.800	746.300	828.300
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	47.900	-29.200	58.700	135.800
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.200	45.000	683.800	664.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.400	10.000	713.000	776.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	8.700	8.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	15.600	6.500	48.300	57.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf		0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf		0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf		0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher		auf		

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Böklund, 14.12.2016

Ort, Datum

gez. Alexander Schmidt
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 95 b Abs. 1 GO in Verbindung mit §§ 95 Abs. 5 und 79 Abs. 3 der GO kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 309, Öffnungszeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und Mo 14:00 - 16:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen



Haushaltssatzung der Gemeinde Twedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	652.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	767.000 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-114.900 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	635.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	717.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **7.600 EUR**.

§ 5

Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **7.600 EUR** beträgt.

§ 6

Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 7

Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Twedt, den 14.12.2016

gez. Alexander Schmidt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 95 Abs. 5 in Verbindung mit §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 309, Öffnungszeiten: Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Sporthalle der Boy-Lornsen-Schule Südangeln, Standort Schaalby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57) und §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 27) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen- wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln am 16. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Sporthalle darf nur innerhalb der durch den Hallennutzungsplan oder durch Einzelgenehmigungen zugewiesenen Zeiten durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten genutzt werden.

(2) Während der Nutzungszeiten muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

(3) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume nicht gestattet.
Ausnahmen kann der Schulträger für besondere Einzelveranstaltungen zulassen.

(4) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht auch außerhalb der Halle benutzt werden und die keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen. Ausnahmen kann der Schulträger für besondere Einzelveranstaltungen zulassen.

(5) Bei Ballspielen ist die Verwendung von Wachs grundsätzlich nicht gestattet.

(6) Die Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Nutzung Halle und Nebenräume aufgeräumt sind, das Licht gelöscht und die Tür verschlossen ist.

§ 2 Haftung, Schäden

(1) Schäden an den Gebäuden und dem Inventar sind von den Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen. Dies gilt auch für festgestellte Sicherheitsmängel.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber dem Schulträger für alle im Zusammenhang mit der Nutzung an Gebäuden und Inventar entstehenden Schäden.

(3) Die Nutzungsberechtigten haften weiter für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihren Bediensteten, Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht für die

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulträger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Schulträger und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3 Hallennutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Hallennutzungszeiten werden unter Beteiligung der betroffenen Vereine durch den Schulträger zugewiesen.

(2) Zeiten für Einzel- und Sonderveranstaltungen sind mit den Vereinen abzustimmen, sofern deren regelmäßigen Nutzungszeiten berührt sind.

(3) Die Weitergabe von zugewiesenen Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Schulträgers zulässig.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungszeiten besteht nicht. Dies gilt auch für Zeiten, die bereits durch den Hallennutzungsplan oder Einzelgenehmigungen zugewiesen sind. Schadenersatzansprüche wegen entgangener Nutzungszeiten sind daher ausgeschlossen.

§ 4 Einzelveranstaltungen, Sondernutzung

(1) Im Zusammenhang mit dem sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb stehende Einzelveranstaltungen, die außerhalb der im Hallennutzungsplan zugewiesenen Zeiten liegen oder die zugewiesenen Zeiten überschreiten, sind rechtzeitig vorher mit betroffenen anderen Nutzungsberechtigten abzustimmen und dem Schulträger anzuzeigen.

(2) Die Nutzung der Sporthalle für Sonderveranstaltungen (z.B. kulturelle Veranstaltungen) kann Vereinen und Verbänden auf Antrag vom Schulträger genehmigt werden.

(3) Nach Einzel- und Sonderveranstaltungen sind die genutzten Räume aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Das gilt auch für die sanitären Anlagen.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Sporthalle und der Nebenräume wird auf der Grundlage der im Hallennutzungsplan oder in Einzelgenehmigungen zugewiesenen Nutzungszeiten ein Entgelt in Höhe von 2,50 € pro Stunde erhoben.

Zusätzliche Reinigungskosten bei Einzel- und Sonderveranstaltungen werden nicht erhoben, wenn die genutzten Räume aufgeräumt und besenrein hinterlassen werden.

Andernfalls werden dem Veranstalter die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch 100,- €, in Rechnung gestellt.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Nutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Grundschule Schaalby vom 31. Mai 2001 außer Kraft.

Böklund, den 16. November 2016

gez. Heiko Albert

Der Amtsdirektor

DS

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Sporthalle der Boy-Lornsen-Schule Südangeln, Standort Tolk

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003, S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln vom 16. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Sporthalle darf nur innerhalb der durch den Hallennutzungsplan oder durch Einzelgenehmigungen zugewiesenen Zeiten durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten genutzt werden.
- (2) Eine Nutzung der Sporthalle innerhalb der Schulferien (Oster-, Sommer-, Herbst-, Winterferien) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Während der Nutzungszeit muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (4) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume nicht gestattet.
- (5) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht auch außerhalb der Halle benutzt werden und die keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen.
- (6) Bei Ballspielen ist die Verwendung von Wachs grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Die Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Nutzung Halle und Nebenräume aufgeräumt sind, das Licht gelöscht und die Tür verschlossen ist.
- (8) Die Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, die jeweilige Nutzung im Hallenbuch (Datum, Uhrzeit von / bis, Verein, Sparte, Übungsleiter, Besonderheiten) einzutragen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass eventuelle Verunreinigungen oder Schäden, die bei Betreten der Halle bereits vorhanden sind, in der Spalte „Besonderheiten“ eingetragen werden.
- (9) Der Schulträger kann für besondere Einzelveranstaltungen Ausnahmen von allen Regelungen zulassen.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

§ 2 Haftung, Schäden

(1) Schäden an den Gebäuden und dem Inventar sind von den Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen. Dies gilt auch für festgestellte Sicherheitsmängel.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber dem Schulträger für alle im Zusammenhang mit der Nutzung an Gebäuden und Inventar entstehenden Schäden.

(3) Die Nutzungsberechtigten haften weiter für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihren Bediensteten, Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulträger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Schulträger und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3 Hallennutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Hallennutzungszeiten werden unter Beteiligung der betroffenen Vereine durch den Schulträger zugewiesen.

(2) Die Weitergabe von zugewiesenen Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Schulträgers zulässig.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungszeiten besteht nicht. Dies gilt auch für Zeiten, die bereits durch den Hallennutzungsplan oder Einzelgenehmigungen zugewiesen sind. Schadenersatzansprüche wegen entgangener Nutzungszeiten sind daher ausgeschlossen.

§ 4 Einzelveranstaltungen, Sondernutzungen

(1) Im Zusammenhang mit dem sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb stehende Einzelveranstaltungen, die außerhalb der im Hallennutzungsplan zugewiesenen Zeiten liegen oder die zugewiesenen Zeiten überschreiten, müssen vom Schulträger genehmigt werden.

(2) Die Nutzung der Sporthalle für Sonderveranstaltungen (z.B. kulturelle Veranstaltungen) kann Vereinen und Verbänden auf Antrag vom Schulträger genehmigt werden.

(3) Nach Einzel- und Sonderveranstaltungen sind die genutzten Räume aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Das gilt auch für die sanitären Anlagen.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Sporthalle und der Nebenräume wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR pro Stunde erhoben.

(2) Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist der Hallennutzungsplan. Unter Berücksichtigung der Ferienzeiten wird bei einer genehmigten ganzjährigen Nutzung von einer tatsächlichen Nutzungszeit von 9,5 Monaten ausgegangen, bei einer genehmigten halbjährigen Nutzung von 5 Monaten.

(3) Bei Einzel- bzw. Sonderveranstaltungen wird die jeweils genehmigte Nutzungszeit zugrundegelegt.

(4) Zusätzliche Reinigungskosten bei Einzel- und Sonderveranstaltungen werden nicht erhoben, wenn die genutzten Räume aufgeräumt und besenrein hinterlassen werden.

Andernfalls werden dem Veranstalter die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch 100,00 € in Rechnung gestellt.

Hierbei sind die Eintragungen im Hallennutzungsbuch maßgeblich. Wenn in der Spalte „Besonderheiten“ keine Eintragung vorgenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass der Verein, der die Halle zuletzt genutzt hat, Verursacher der Verunreinigung bzw. Schäden ist.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Nutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der GHS Tolk vom 31. Mai 2001 außer Kraft.

Böklund, den 16. November 2016

gez. Heiko Albert

DS

Der Amtsdirektor

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.